

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/740

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Frau Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
- per Email -

Federführung Recht

Ihr Ansprechpartner
Tina Möller
E-Mail
tmoeller@kiel.ihk.de
Telefon
0431 5194-258
Fax
0431 5194-558
Unser Zeichen
mö
08.03.2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, Ihr Zeichen: L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Gelegenheit der Stellungnahme, nun im Rahmen der schriftlichen Anhörung zur Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes.

Wir bekräftigen noch einmal ausdrücklich unsere Argumente aus der Stellungnahme, welche wir bereits gegenüber dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration abgegeben haben.

Leider wurden unsere Hinweise auf neue bürokratische Hürden bislang nicht aufgenommen.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung strebt aus guten Gründen eine Harmonisierung der Vorschriften über den Datenschutz in Europa an. Diese wegweisende Errungenschaft gilt es gerade in nationales Recht umzusetzen, soweit Öffnungsklauseln betroffen sind. Zu großen Teilen ist dies bereits mit dem Bundesdatenschutzgesetz geschehen.

Das Landesdatenschutzgesetz sollte ebenfalls diesem Harmonisierungsgedanken Rechnung tragen und aus diesem Grunde nicht noch zusätzlich im Gegensatz zur Bundesregelung stehen.

Insbesondere folgende Regelungen stehen ohne erkennbaren Grund im Widerspruch zum Bundesdatenschutzgesetz:

a) Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck

Der Entwurf des neuen LDSG SH enthält in § 4 eine Regelung, wonach bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zu einem anderen Zweck als dem ursprünglichen Erhebungszweck zulässig ist.

Dies ist nach dem Entwurf des § 4 I Nr. 4 LDSG-Neu dann der Fall, wenn die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre und es offensichtlich ist, dass die Datenverarbeitung in ihrem Interesse liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde.

Vergleicht man den Entwurf des neuen LDSG SH mit der entsprechenden Regelung im an die Datenschutzgrundverordnung angepassten BDSG, enthält der Entwurf des LDSG SH eine zusätzliche Voraussetzung.

Die entsprechende Regelung des BDSG-Neu sieht in § 23 I Nr. 1 vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, durch öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zulässig ist, wenn offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde.

Damit stellt der Entwurf des LDSG SH höhere Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden. Neben der Anforderung, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, offensichtlich im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund für die Annahme ersichtlich ist, dass der Betroffene bei Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde, soll es nach dem Entwurf des LDSG SH erforderlich sein, dass darüber hinaus die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

Die Erwägungsgründe zum Entwurf des neuen LDSG SH enthalten keine Überlegungen, warum abweichend von der bundesrechtlichen Regelung eine zusätzliche Hürde geschaffen werden soll. Die sonstigen Anforderungen an die Verarbeitung der personenbezogenen Daten über den Erhebungszweck hinaus sind auch ohne die zusätzliche Hürde des LDSG SH derart streng, dass die Verarbeitung zu weiteren Zwecken nicht ohne weiteres erfolgen kann. Zudem ist unklar, wieso neben der unmöglichen Einwilligung des Betroffenen bzw. einer mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbundenen Einwilligung zusätzlich die Verarbeitung zu anderen Zwecken offensichtlich im Interesse der betroffenen Person liegen muss und daneben kein Grund zur Annahme bestehen darf, dass die betroffe-

ne Person bei Kenntnis des Zweck die Einwilligung nicht widerrufen würde. Diese Voraussetzungen kommen einer tatsächlichen Einwilligung derart nah, dass kein Grund besteht, ein zusätzliches Erfordernis im Sinne der tatsächlich nicht möglichen bzw. mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbundenen Einwilligung aufzustellen.

Auch im Interesse des Rechtsanwenders ist es vorzuziehen, die Regelungen auf Bundes- und Landesebene möglichst einheitlich zu gestalten, da beide Gesetze auf der Datenschutzgrundverordnung beruhen und eine inhaltlich gleich ausgestaltete Regelung die Rechtsanwendung insgesamt vereinfacht und vereinheitlicht.

Daher sollte die auf die zusätzliche Hürde bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als zu dem Erhebungszweck verzichtet werden. Auch ohne diese zusätzliche Anforderung unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten zu weiteren, über den Erhebungszweck hinausgehenden Zwecken strengen Voraussetzungen, so dass die Betroffenen ausreichend davor geschützt sind, dass ihre personenbezogenen Daten in ausufernder Weise weiter verarbeitet werden.

b) Beschränkung der Informationspflichten

Der Entwurf des LDSG SH sieht in § 8 vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Informationspflichten gegenüber den Betroffenen, die die Datenschutzgrundverordnung in Art. 13, 14 vorsieht, nicht eingreifen. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Information des Betroffenen eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die verantwortliche Stelle nicht mehr möglich wäre, die öffentliche Sicherheit bzw. Ordnung gefährdet werden würde oder die Information nicht möglich ist, da Rechte und Freiheiten anderer Personen eine Geheimhaltung erfordern.

In diesen Fällen soll die Informationspflicht aus Art. 13 III sowie Art. 14 I, II, IV DS-GVO nicht bestehen.

Zunächst ist es zu begrüßen, dass auch der Entwurf des LDSG SH eine solche Beschränkung der Informationspflichten vorsieht. Aber vergleicht man auch hier die Regelung mit dem neuen BDSG ist zu erkennen, dass im Entwurf des neuen LDSG SH hinsichtlich Art. 14 nur die Absätze 1, 2, und 4, nicht aber Absatz 3 ausgeschlossen werden. Das neue BDSG hingegen schließt die Absätze 1-4 aus.

Art. 14 III DS-GVO regelt, wie und in welcher Frist die Betroffenen nach Absatz 1 und 2 zu informieren sind. Werden also durch das LDSG-Neu die Absätze 1 und 2 ausgeschlossen, kann Absatz 3 ohnehin nicht zur Anwendung kommen, da bereits keine Informationspflicht nach Art. 14 I bzw. II besteht.

Daher wäre es zu begrüßen, wenn schon aus Klarstellungsgründen auch Art. 14 III DS-GVO durch § 8 ausgeklammert werden würde. Darüber hinaus wäre dies auch im Interes-

se einer übereinstimmenden und damit einheitlichen Regelung im BDSG begrüßenswert, wo durch § 29 BDSG-Neu Art. 14 I-IV ausgeklammert wird, welche Klarheit für den Rechtsanwender bedeutet, wenn die Regelungen des § 8 LDSG-Neu bzw. § 29 BDSG-Neu übereinstimmen. Ohnehin beruhen beide Vorschriften auf der Datenschutzgrundverordnung, weshalb es aus Verständlichkeitsgründen geboten sein sollte, möglichst einheitliche Regelungen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tina Möller', with a stylized flourish at the end.

Tina Möller
Syndikusrechtsanwältin